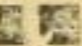


in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation Desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

§. 49. 

Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsscheine dem Adressaten reglementsmäßig hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen und beziehungsweise untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen. Ebenjowenig braucht sie die Legitimation Desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines, oder bei Packeten ohne Werthangabe unter Vorlegung des reglementsmäßig ausgelieferten Begleitbriefes, die Auswändigung der Sendung verlangt.

§. 50.

Durch ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Reglement, welches mittelst der für die Publication amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen.

Diese Vorschriften gelten als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender, beziehungsweise Reisenden.

Das Reglement hat zu enthalten:

- 1) die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände;
- 2) das Maximalgewicht der Briefe und Packete;
- 3) die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen;
- 4) die Bestimmungen wegen schließlicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen;
- 5) die Bezeichnung der für Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände;
- 6) die Gebühren für Postanweisungen, Vorshußsendungen und sonstige Geldübermittlungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen*), Waarenproben und Mustern, Correspondenz-

*) Die Bestimmungen des Reglements sowie des Tarifs für Drucksachen lauten folgendermaßen:

I. Reglement für Drucksachen.

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Tare können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als extraordinäre Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachfolgend unter IV. bis XVII., für die Einlieferung als extraordinäre Zeitungsbeilagen die nachfolgend unter XVIII. bis XXI. gegebenen Vorschriften.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder durch Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Unter Band (Verschnürung) können auch gebundene oder broschirte Bücher versandt werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preis-Courante, Familien-Anzeigen, Bücherbestellungen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und darf in ihrer Größe nicht wesentlich von dem Maß einer Correspondenzkarte abweichen. Ueber die Versendung der Correspondenzkarten als Drucksachen lautet das Reglement: Die Correspondenzkarten können auch gegen ermäßigtes Porto als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Correspondenzkarte

karten, recommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Lauffschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen;

- 7) Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hierfür zu erhebenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Bestellung der ExpresSENDUNGEN, der Stadtbrieft und Packete, der Werthsendungen, ferner die Vorschriften über Estafettenbeförderung;
- 8) die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost, die Bestimmung des Personengeldes und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut;
- 9) die näheren Anordnungen über Contirung und Creditirung von Porto, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren;
- 10) Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlocalen und Passagierstuben.

durch Druck, Lithographie oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als bei Drucksachen gestattet sind.)

VI. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigelegt werden.

VII. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Tare geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adress-Umschlägen versehen sein.

VIII. Circulare u. von verschiedenen Absendern dürfen, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

IX. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Tare ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift bez. Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punctiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche, Durch- und Unterstreichungen, sowie nachträgliche Correcturen bloßer Druckfehler sollen jedoch gestattet sein, soweit diese Zusätze nicht etwa bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

X. Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

XI. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten u. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

XII. Bei Preis-Couranten, Courzetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abs. IX. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

XIII. Den Büchern kann eine den Preis betreffende Rechnung beigelegt werden. Auch ist gestattet, in die Bücher eine Widmung handschriftlich einzutragen.

XIV. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigelegten Zetteln angebracht sein.

XV. Bei den Bücherzetteln ist die Vorderseite nur für die Adresse bestimmt; auf der Rückseite ist die handschriftliche Eintragung des Werks u. (Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien), sowie das Durchstreichen oder Unterstreichen der Vordrucke gestattet.

XVI. Drucksachen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

XVII. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen zum Gewichte über 250 Grammen bis 1 Pfund, sowie Sendungen von diesem